

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Antragsverfahren zum Schutzschirmgesetz (SchuSG)
hier: Vorlage des Antrages gemäß Kreistagsbeschluss vom 26. März 2012

Beschluss-Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss stimmt dem Antrag auf Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm in der als Anlage beigefügten Fassung zu.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26 März 2012 Folgendes beschlossen: „Der Antrag auf Erhalt von Entschuldungsleistungen und Zinsdiensthilfen nach dem Schutzschirmgesetz und das auf der Basis des vom Kreistag beschlossenen Haushaltsicherungskonzeptes 2012 beizufügende Konsolidierungsprogramm sind vor der Abgabe des Antrages dem Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss vorzulegen. Der Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss wird ermächtigt, über die Antragstellung zu entscheiden.“

In der Zwischenzeit ist das Hessische kommunale Schutzschirmgesetz vom Landtag verabschiedet worden und in Kraft getreten (siehe Anlage). Einzelheiten zum Antragsverfahren wurden vom Hessischen Ministerium der Finanzen in verschiedenen Erlassen, zuletzt vom 4. Mai 2012 geregelt. Die Antragsdatenbank ist der Verwaltung per E-Mail am 2. Mai übermittelt worden, Updates sind am 16. Mai und zuletzt am 30. Mai eingegangen. Der Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Schutzschirmgesetz hat das HMdF am 29. Mai zeitgleich den kommunalen Spitzenverbänden zur Anhörung und den zu beteiligenden übrigen Ressorts der Landesregierung zur rechtlichen Prüfung zugeleitet. Der Hessische Landkreistag hat eine Stellungnahme abgegeben. Eine endgültige Fassung der Rechtsverordnung liegt bis heute (= Zeitpunkt der Vorlagenerstellung) noch nicht vor.

Auf der Grundlage der Beschlusslage des Kreistages, der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen und anhand eines mit der Datenbank übermittelten Handbuchs zur Bearbeitung wurde der Antrag vorbereitet.

Erläuterungen zu den Eintragungen im Antragsformular:

Zu Teil 2 – Abbauzeitraum

Hier ist als Ausgangsbasis für die Konsolidierungserfordernisse das „ordentliche Ergebnis“ für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 einzutragen. Für das Jahr 2010 wurde das ermittelte vorläufige Rechnungsergebnis und für das Hj. 2011 die Planzahlen eingetragen, weil die bisher vorliegenden Daten zum Rechnungsergebnis 2011 noch mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Zu Teil 3 – Konsolidierungsprogramm

Teil 3 ist das Kernstück des Antrags. Hier sind zunächst - geordnet nach Produkten auf der Basis des Produktbereichsplanes des Landes (d.h. abweichend von der Gliederungsnumerik des Landkreises) - die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen mit den jeweiligen finanziellen Auswirkungen einzutragen. Die Grundlage dafür bietet das Haushaltssicherkonzept 2012 in der vom Kreistag am 26.03.2012 beschlossenen Fassung. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden einzeln in die Datenbank übernommen. Als zusätzliche Einzelmaßnahmen ergänzt wurde die Erhöhung des Hebesatzes für die Kreisumlage (im Vorgriff auf den Beitrittsbeschluss gemäß der Beschlussempfehlung des Kreisausschusses) und die Einsparungen bei den Zinsen, die durch die Konsolidierungshilfen aus dem Schutzschirm selbst eintreten werden.

Aufsummiert ergeben sich in den kommenden Jahren folgende

Konsolidierungsbeiträge:

2013 = 8.479.180 Euro

2014 = 9.475.560 Euro

2015 = 9.676.910 Euro

Die Verbesserungen, die darüber hinaus im Kommunalen Finanzausgleich aufgrund der vom Land prognostizierten Zuwächse der Steuereinnahmen zu erwarten sind und die Entlastung, die sich aus Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit durch den Bund ergeben werden, werden nicht als eigene Konsolidierungsmaßnahmen angesehen. Auch daraus ergibt sich natürlich eine Konsolidierungsbeitrag, der sich auf die Defizitentwicklung positiv wirkt.

Wie sich Haushaltslage in den künftigen Jahre insgesamt voraussichtlich entwickelt, ist durch die Eintragungen in der Rubrik „Konsolidierungsprogramm ordentliches Ergebnis (Werte in € je Einwohner)“ darzustellen. Eine Ermittlung dieser Werte musste außerhalb der Datenbank erfolgen. Hierzu war es nötig eine Prognoserechnung für die künftige Entwicklung der Haushaltslage durchzuführen, in der einerseits die oben erwähnten Verbesserungen ihren Niederschlag gefunden haben, gleichzeitig aber auch – und das ist auf Nachfrage von Seiten des Finanzministeriums ausdrücklich bestätigt worden – gegenteilige negative Entwicklungen zu berücksichtigen waren. Als Grundlage für diese Prognoserechnung wurde die mittelfristige Ergebnisplanung aus dem Haushaltsplan 2012 herangezogen. Diese wurde nach aktuellen Erkenntnissen (z.B. Tarifabschluss, realistische Prognosen zur Entwicklung der sozialen Transferaufwendungen, Anpassung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich aufgrund der geänderten vorläufig festgesetzten Umlagegrundlagen) überarbeitet und um die erwarteten Verbesserungen durch die Konsolidierungsmaßnahmen ergänzt. Mit diesem Vorgehen wird im Antragsverfahren das umgesetzt, was zwischen dem Land

und dem HLT in der Rahmenvereinbarung zum Schutzschirm vereinbart wurde: Danach sollen die durch steigende Steuereinnahmen zu erwartenden Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich und die durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund entstehenden Entlastungen uneingeschränkt zur Konsolidierung eingesetzt werden, soweit diese nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden.

Die neue Prognose für die mittelfristige Ergebnisplanung und die dabei zugrunde gelegten Berechnungsparameter sind als Anlage beigefügt. Für den Schutzschirmantrag mussten die sich daraus ergebenden Werte in Euro pro Einwohner auf der Ebene der Produktbereiche ermittelt und in die Datenbank eingegeben werden.

Die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses zeigt, dass sich der Fehlbetrag gegenüber der Ausgangsbasis (= Durchschnitt 2010/2011 = - 31,24 Mio. Euro) zwar deutlich verringert (auf - 14,79 Mio. Euro in 2015), ein Haushaltsausgleich aber im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht erzielt werden kann. Auf eine Fortführung der Prognoserechnung über diesen Zeitraum hinaus wurde verzichtet, zumal Orientierungsdaten dafür nicht vorliegen. Ganz grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich evtl. Zuwächse im Kommunalen Finanzausgleich und steigende Aufwendungen im Bereich der Pflichtleistungen die Waage halten, wie es sich auch beim Vergleich zwischen 2014 und 2015 schon so darstellt. Bei realistischer Einschätzung und unveränderten Rahmendingungen wird es deshalb voraussichtlich nicht möglich sein, das Defizit aus eigener Kraft weiter maßgeblich zu verringern. Die nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes geforderte Verpflichtung zum Haushaltsausgleich wird der Landkreis deshalb nur eingehen können, wenn im Rahmen der Verhandlungen über die mit dem Finanzministerium abzuschließende individuelle Vereinbarung eine Lösung gefunden wird, wie die Deckungslücke geschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind für Jahre 2016 ff. in der Datenbank keine Werte mehr eingetragen worden.

Zu Teil 4 - Kennzahlen

Die Eingaben der Kennzahlen in diesem Bereich basieren ebenfalls auf der vorgenannten Prognoserechnung.

Zu Teil 5 – Angaben zu den abzulösenden Darlehen

Hier sind die Darlehen einzutragen, deren Ablösung beantragt wird. Vom Grundsatz her besteht die Möglichkeit sowohl Investitionsdarlehen wie auch Kassenkredite abzulösen. Aufgrund des Schuldenportfolios des Landkreises Gießen soll - auch nach entsprechender Festlegung im Kreditportfoliobeirat – die Entschuldungshilfe ausschließlich zum Abbau der Kassenkredite eingesetzt werden. Als frühest möglicher Ablösetermin ist von Seiten der WiBank der 15.02.2013 angegeben worden. Auf telefonische Anfrage wurde mitgeteilt, dass man zwar eine Ablösung des Gesamtbetrages für einen Termin beantragen kann, dies so aber wahrscheinlich nicht umsetzbar sein wird. Die Entschuldungshilfen von insgesamt 280 Mio. Euro werden von der WiBank aus Gründen der notwendigen Refinanzierung nicht in einer Summe, sondern im Laufe der Jahre 2013 bis 2016 in mehreren Tranchen zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund wurde der zugeteilte Entschuldungsbetrag auf vier Kassenkredite verteilt. Neben einem am 19.07.2013 konkret fällig werdender Kassenkredit in Höhe von 25 Mio. Euro wird in Höhe des

Restbetrages eine Ablösung von Kassenkreditbeständen, die mit täglich fälligen Zinssätzen abgerechnet werden, für den 15.02.2013 beantragt.

zu Teil 6 – Erklärungen der antragstellenden Kommune

In diesem Teil wird die eigentliche Antragstellung formuliert. Weil nur durch die gleichzeitige Inanspruchnahme der Zinsdiensthilfen eine direkte Entlastung im Ergebnishaushalt entsteht und weil deren Bewilligung nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist, empfiehlt es sich selbstverständlich, alle drei Anträge zu stellen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in

Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
